

VATM e. V. • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

Vorab per E-Mail: geschaeftsstelle.bk@bnetza.de

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 2
Postfach 8001
53105 Bonn

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Julia Polley	jp@vatm.de	0221 3767726	0221 3767733	05.05.2017

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Bereitstellungsentgelte, der Expressentstörung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH; Konsultationsentwurf (Az.: BK2-17/001)

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Bereitstellungsentgelte, der Expressentstörung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet; Konsultationsentwurf (Az.: BK2-17/002)

Stellungnahme des VATM (enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrte Frau Schmitt-Kanthak,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 16.01.2017 hat die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden: Telekom) den Antrag auf Genehmigung der Bereitstellungsentgelte, der Expressentstörung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH vorgelegt, diesen veröffentlichte die Bundesnetzagentur am Amtsblatt Nr. 02/2017 unter der Mitteilungsnummer 182/2017.

Zudem legte die Telekom den Antrag auf Genehmigung der Bereitstellungsentgelte, der Expressentstörung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet vor, welchen die Bundesnetzagentur im Amtsblatt Nr. 02/2017 unter der Mitteilungsnummer 183/2017 veröffentlichte.

Am 12.04.2017 veröffentlichte die Bundesnetzagentur schließlich die Konsultationsentwürfe zu den hiesigen Verfahren im Amtsblatt Nr. 07/2017 unter der Mitteilungsnummer 342/2017 bzw. 343/2017.

Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM) bedankt sich für die ihm eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zum Konsultationsentwurf und führt für seine Mitgliedsunternehmen wie folgt aus:

I. Einleitung

Zunächst möchten wir noch einmal hervorheben, wie bedeutsam die Entgeltregulierung für den Geschäftskundenbereich ist. Die Nachfrage nach unterschiedlichen Leistungsbündeln durch Geschäftskunden ist weiterhin ungebrochen. Der Bedarf steigt sogar, denn die Dezentralisierung von Leistungen, die Geschäftskunden wiederum ihren Kunden anbieten, erfordern es, dass auch diese Geschäftskunden dezentral auf die Leistung des möglichst selben Anbieters zurückgreifen können, um ihr Firmennetzwerk effizient auszugestalten und von niedrigeren Preisen profitieren zu können. Ein Großteil der Geschäftskunden wird nach wie vor unmittelbar von der Telekom versorgt. Dennoch haben auch die Wettbewerber Marktanteile gewonnen und ein hohes Interesse daran, ihrerseits Geschäftskunden attraktive Angebote und Leistungen anbieten zu können.

Dies erfordert jedoch – wie so häufig – eine Entgeltregulierung mit Augenmaß, da es sich weit über die Grenzen der Branche hinweg auswirkt. Dieses Verfahren birgt Besonderheiten in der Entgeltgestaltung, auf welche im Folgenden einzugehen sein wird.

II. Kostenersparnis durch technologische Ausgestaltung

Die Kammer lässt bei den vorliegenden Konsultationsentwürfen den Gedanken der effizienten Ausgestaltung vermissen. Es wird gänzlich außer Acht gelassen, dass durch den Einsatz des nativen Ethernets, den die Beschlusskammer zu Recht bei den Überlassungsentgelten zugrunde gelegt hat, erhebliche Zeit- und damit Kostenersparnisse einhergehen. Die mit der Anwendung des nativen Ethernets einhergehenden positiven Effekte auf Prozess- und Bereitstellungszeiten werden nicht berücksichtigt, sondern auf die Prozesse der Antragstellerin abgestellt, welche aber letztendlich weiterhin auf der ineffizienten Ethernet-over-SDH basierten CFV basieren.

Dies kritisieren wir ausdrücklich und regen an, die Kostenersparnisse und Effizienzgewinne durch den Einsatz nativen Ethernets erneut zu überprüfen.

Hinzu kommt, dass nach wie vor Aufträge manuell bearbeitet werden. Dies ist – wie aus anderen Bereichen bestens bekannt – nicht nur sehr fehleranfällig, sondern bündelt auch hohe personelle Ressourcen. Auch hier bietet sich Optimierungspotenzial, welches aus unserer Sicht technisch verfügbar und realisierbar ist.

Schließlich ist die Telekom durch das Bundesverwaltungsgericht dereinst verpflichtet worden, eine Effizienzprüfung zu ermöglichen (Urteil v. 29.05.2013, Az.: 6 C 10.11). Uns drängen sich

erhebliche Zweifel auf, dass sich die Telekom an diese Entscheidung hält. Gleichsam eröffnet sie aber auch der Kammer die Möglichkeit, Informationen anzufordern, die eine Prüfung der Prozesse beim Einsatz nativen Ethernets zulassen. Wir regen nachdrücklich an, die durch die Rechtsprechung eröffneten Spielräume auch auszunutzen.

III. Kostenansatz

Kritikwürdig sind zudem die von der Beschlusskammer veranschlagten Entgelte. Sie erscheinen in sich völlig inkonsistent und für die Wettbewerber nicht nachvollziehbar.

Dies liegt zunächst an den nicht nachvollziehbaren Preisveränderungen der angebotenen Bandbreiten. An dieser Stelle regen wir an, die Preisschwankungen bei den niedrigeren und höheren Bandbreiten dezidiert darzulegen, da sich eine Kostensenkung durch Effizienzsteigerungen nach unserer Auffassung gleichverteilt auswirken müsste.

Wir gehen davon aus, dass es in den letzten Jahren zu solchen Effizienzsteigerungen gekommen ist und sich diese auch merklich auf die Preise auswirken könnten. Darüber vermag auch der Einwand der Beschlusskammer, dass die Auftragsbearbeitung Effizienzsteigerungen und Routinen vermissen lassen, nicht hinweg zu helfen.

Es mutet erstaunlich an, dass das Unternehmen, welches über Jahre hinweg regelmäßig die im Wesentlichen gleichen Aufträge bearbeitet, nach sieben Jahren nicht in der Lage zu sein scheint, diese Vorgänge zu organisieren und zu schematisieren, um hierdurch an Effizienz und Routine zu gewinnen. Dies kann möglicherweise auch durch das stete Festhalten an veralteter Technik kommen. Seitens der Telekom scheint überhaupt kein Interesse zu bestehen, wirtschaftliche Entgelte vorzulegen.

Hinzu kommt, dass Kosteneinsparungspotenziale, wie wir sie oben aufgezeigt haben, weder genutzt noch von der Kammer Wege dorthin aufgezeigt werden. Wir regen daher an, dass die Kammer die Möglichkeit der Optimierung durch die Einführung einer elektronischen Schnittstelle eingehend prüft und infolge dessen die Entgelte erheblich absenkt.

Zudem möge die Kammer erneut kritisch prüfen, ob sich nicht doch eine positive Auswirkung der Bündelgewinne auf die Entgelte ergibt. Durch die Bündelung von Kündigungen gestaltet die Telekom - im Unterschied zu anderen Bereichen – Arbeitsabläufen effizient aus, indem sie den Rückbau und die Schaltung in einem Arbeitsgang vornehmen kann. Dies führt zu einem gerin-

geren Personaleinsatz und weniger Technikeranfahrten. Die sich hieraus ergebenden Kosteneinsparungen müssten sich unserer Ansicht nach positiv auf die Entgelte auswirken.

Wir möchten die Beschlusskammer in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass ihr eine Verpflichtung zukommt, diese Abläufe und die dahinterliegende Struktur zu überprüfen, und regen an, diese Gelegenheit im hiesigen Verfahren zu nutzen.

Schließlich erwecken die vorliegenden Konsultationsentwürfe auf Seiten des VATM den Eindruck einer inkonsistenten Regulierung. Dies liegt primär an der Diskrepanz der vorliegenden Konsultationen zur Entscheidung der Beschlusskammer 3, mit dem hier die Kostensteigerung gerechtfertigt werden soll. In dem Verfahren BK3-16-005 ermittelte diese im Rahmen des TAL-Entgeltgenehmigungsverfahrens Mietkosten in Höhe von 9,22 €/m². Vorliegend werden Mietkosten im Rahmen der CFV mit 9,38 €/m² veranschlagt. Uns erschließt sich nicht, woher diese unterschiedliche Gewichtung rührt, da die Antragstellerin sowohl für die Bereitstellung der TAL als auch der CFV dieselben Räumlichkeiten heranzieht.

Unserer Ansicht nach wird die Kammer durch eine erneute und kritische Überprüfung der Strukturen und in Ansatz gebrachten Kosten unweigerlich zu dem Schluss kommen müssen, dass die Entgelte abzusenken sind.

Wir bitten um die Berücksichtigung der aufgezeigten Erwägungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Polley
Referentin für Recht und Regulierung